

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

☐ Erstanzeige

☐ Änderungsanzeige

Gagev

Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)

12 0 52 00 00 (Cottbus)

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Ordnung und Sicherheit
Servicebereich Gewerbeangelegenheiten
Berliner Straße 6
03046 Cottbus

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 2 BbgGastG

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes ist zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordrucks schriftlich anzuzeigen.

Angaben zur Person

Familienname

Vorname

Geburtsdatum / Geburtsort

 /

Geschlecht

männlich

☐

weiblich

☐

divers

☐

Juristische Person

Tel. Nr.:

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Finanzamt

Steuernummer (soweit vorhanden)

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Anlass

Zeitraum (Datum)

von

bis

Uhrzeit

Montag

von

Uhr

bis

Uhr

Dienstag

von

Uhr

bis

Uhr

Mittwoch

von

Uhr

bis

Uhr

Donnerstag

von

Uhr

bis

Uhr

Freitag

von

Uhr

bis

Uhr

Sonnabend

von

Uhr

bis

Uhr

Sonntag

von

Uhr

bis

Uhr

Ort der

Durchführung

Anschrift /

Lage

Betriebsart

Schankbetrieb / Speisewirtschaft

Findet der Betrieb in einem umschlossenen Teil eines Gebäudes (Raum) statt, ist anzugeben, wofür der Raum bauaufsichtlich genehmigt wurde.

umschlossener Raum:

☐

ja

☐

nein

bauaufsichtliche Genehmigung als:

Verabreichung von Ausschank von

☐ Speisen

☐ nichtalkoholischen Getränken

☐ alkoholischen Getränken

Datum / Unterschrift des Anzeigenden

Gebührenbegründung:[illegible]

_____/ i. A. _____

Hinweise: Die Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht und Hygienerecht sind einzuhalten. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der diese Anzeige bescheinigenden Behörde schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 6 BbgGastG an die untere Bauaufsichtsbehörde, die Finanzbehörde, die Lebensmittelüberwachungsbehörde und dem Umweltbereich der kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter übermittelt. Es ist verboten,

1. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene auszuschenken,
2. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
3. den Ausschank alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen,
4. alkoholische Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die darauf gerichtet ist, zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten.

M e r k b l a t t

für die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (Gagev) (§ 2 Abs. 2 BbgGastG, gültig ab Oktober 2008)

Wer anlassbezogen vorübergehend ein Gaststättengewerbe ausüben will, hat dies **zwei Wochen vor Beginn** (Posteingang) nach dem Brandenburgischen Gaststättengesetz (BbgGastG) unter Verwendung des Formular Gagev anzuzeigen.

Die Anzeige ist zu erstatten, wenn anlassbezogen vorübergehend:

- alkoholische oder alkoholfreie Getränke an jedermann oder an einen bestimmten Personenkreis ausgeschenkt werden sollen (Ausschank = Verzehr an Ort und Stelle)
- zubereitete Speisen an jedermann oder an einen bestimmten Personenkreis verabreicht werden sollen (zubereitete Speisen = alle zum alsbaldigen Verzehr vorgesehenen Lebensmittel)

Ein vorübergehender Gaststättenbetrieb ist beispielsweise die Verabreichung von Speisen und Getränken bei/auf:

- Geschäftseröffnungen oder Firmenjubiläen,
- Musikveranstaltungen,
- Volksfesten,
- von Vereinen organisierte Veranstaltungen,
- kurzfristige Übernahme einer Gaststätte/Imbiss.

Eine Anzeige ist nicht erforderlich für:

- Gewerbetreibende, die eine gültige Reisegewerbekarte gem. § 55 GewO besitzen,
- Gastwirte, die im Besitz einer Gaststättenerlaubnis nach Gaststättengesetz (vor Oktober 2008) sind, oder den Ausschank von alkoholischen Getränken (nach BbgGastG ab Oktober 2008) angezeigt haben.

Ergeben sich Änderungen in der Durchführung (Ort, Zeit, Betriebsart) aus der Erstanzeige, so sind diese ebenfalls unter Verwendung des Vordrucks Gagev der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Auf Antrag (formlos) ist eine Gebührenbefreiung möglich.

Erforderliche Unterlagen für die Einreichung:

- Kopie Personalausweis des Anzeigenden
- bei Vereinen – aktueller Auszug aus dem Vereinsregister
- bei gemeinnützigen Vereinen – aktuellen Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- bei juristischen Personen – aktueller Auszug aus dem Handelsregister

Hinweis:

Die etwaigen vorzulegenden Registerauszüge dürfen nicht älter als 6 Monate sein.

Die Anzeige des vorübergehenden Gaststättenbetriebes (Gagev) wird vorbehaltlich weiterer eventuell nötiger behördlicher Genehmigungen (z. Bsp. Aus dem Baurecht, Veterinärrecht usw.) erteilt, kann aber auch versagt werden.

Der vorübergehende Gaststättenbetrieb (Gagev) kann untersagt werden, wenn:

- die Anzeige nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß beim zuständigen Gewerbeamt erstattet wurde,
- es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Wahrung des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.